

Satzung
über die Benutzung der städtischen Einrichtungen
der Mittagsbetreuung an Grundschulen
vom 31.01.2014

- Benutzungssatzung -

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g :

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. betreibt Einrichtungen der Mittagsbetreuungen an den Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Zweckbestimmung

Die städtischen Mittagsbetreuungen sind Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

§ 3
Aufnahme in die Mittagsbetreuung

(1) Der Besuch der Mittagsbetreuungen an den Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist freiwillig.

(2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

(3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können die Mittagsbetreuung mehrere Schuljahre besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Durchführung der Mittagsbetreuung ist an staatliche Fördermaßnahmen geknüpft, deshalb wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

(5) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme in die Mittagsbetreuung nicht begründet.

§ 4 Anmeldungen

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus.

Die Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Grundschule für mindestens ein Schulhalbjahr. Wurden Kinder im laufenden Schuljahr für das folgende Schuljahr zur Mittagsbetreuung angemeldet, so kann eine Ab- oder Ummeldung noch bis zum 30.09. des Schuljahres, für welches die Anmeldung gilt, erfolgen.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§ 5 Aufnahmegrundsätze

(1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der familiären Verhältnisse, besonderer Notlagen oder sonstiger Begründungen getroffen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung besteht nicht.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt eine Aufnahme nach den Regelungen im obigen Absatz (2), bei gleichem Anspruch nach dem Datum der Vormerkung.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuungen sind an allen regulären Schultagen ab 11.30 Uhr bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung), bis 15.30 Uhr (verlängerte Mittagsbetreuung) oder bis 16 Uhr (lange Gruppe) geöffnet.
Bei Bedarf (z. B. Ausfall regulären Schulunterrichts, vorgezogenes Unterrichtsende) kann die Mittagsbetreuung auch früher geöffnet werden.

(2) Während der Ferien oder an Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(3) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

§ 7 Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Einrichtung beziehungsweise die Schule spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes zur Mittagsbetreuung zu verständigen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben der Mittagsbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

§ 8 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Das Kind ist dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungen nicht betreten.
- (5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz beziehungsweise Rückzahlung/Teilrückzahlung des Beitrages.

§ 9 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen § 8 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals,
- wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung gemäß § 4 der städtischen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem

Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
- wenn es die Schule, an die die Mittagsbetreuung angegliedert ist, nicht mehr besucht.
Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt im Benehmen mit dem Betreuungspersonal und der Schulleitung.

§ 10 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte oder den Träger ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes sowie der Verlust des Arbeitsplatzes, welcher durch eine Bescheinigung der Arbeits- oder Sozialverwaltung nachgewiesen werden muss.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Einrichtungen der Mittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Neumarkt i.d.OPf. nicht.

§ 13 Unfallversicherung

Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von beziehungsweise bis zur Mittagbetreuung.

§ 14 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.